



Familienbesteuerung: Ohne Konkubinat

Zurechnung Einkommen und Vermögen der Kinder, Abzüge, Tarif,
Vermögenssteuer-Freibeträge

StG 39; 1b, 10, 36 h und l,
38 l d, f, h; 63

DBG 36; 9, 33, 35

1. Gemeinsam besteuerte Eltern mit separatem Wohnsitz: Obhut bei der Mutter; gemeinsame Kasse2
2. Gemeinsam besteuerte Eltern mit separatem Wohnsitz: Obhut bei der Mutter; getrennte Kasse3
3. Getrennt besteuerte Eltern: Sorgerecht und Obhut bei der Mutter; sie ist erwerbslos und erhält Unterhaltsbeiträge4
4. Getrennt besteuerte Eltern: Sorgerecht und Obhut bei der Mutter; sie ist erwerbstätig und erhält Unterhaltsbeiträge5
5. Getrennt besteuerte Eltern: Gemeinsames Sorgerecht, Obhut bei der Mutter; sie ist erwerbslos und erhält Unterhaltsbeiträge6
6. Getrennt besteuerte Eltern: Gemeinsames Sorgerecht, Obhut bei der Mutter; sie ist erwerbstätig und erhält Unterhaltsbeiträge7
7. Getrennt besteuerte Eltern: Gemeinsames Sorgerecht mit alternierender Obhut; keine Unterhaltsbeiträge8
8. Getrennt besteuerte Eltern: Gemeinsames Sorgerecht mit alternierender Obhut; der Vater zahlt Unterhaltsbeiträge9
9. Getrennt besteuerte Eltern: Gemeinsames Sorgerecht; Je 1 Kind beim Vater und der Mutter; keine Unterhaltsbeiträge10
10. Getrennt besteuerte Eltern: Gemeinsames Sorgerecht; Je 1 Kind beim Vater und der Mutter; der Vater zahlt Unterhaltsbeiträge11

Diese Praxisfestlegung gilt **ab Steuerperiode 2011 (inkl. Neuerungen Bund)**.

1. GEMEINSAM BESTEUERTE ELTERN MIT SEPARATEM WOHNSITZ: OBHUT BEI DER MUTTER; GEMEINSAME KASSE

Die Ehegatten leben in *intakter* Ehe; sie verfügen je über ein eigenes Hauptsteuerdomizil. Beide erzielen ein Einkommen. Sie führen eine gemeinsame Kasse (Gemeinschaftlichkeit der Mittel). Die Mutter beherbergt und betreut die beiden Kinder.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	50'000	100'000	50'000
Faktorenaddition	ja	ja	Nur eine Veranlagung (i.d.R. beim Mann)	
Verheiratetenabzug ¹⁾				
Zweiverdienerabzug ¹⁾	½	½		
Zurechnung Eink. u Vermögen Kinder ²⁾	½	½		
Kinderabzug ³⁾	½	½		
Kinderbetreuungsabzug ⁴⁾	½	½		
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾		
Abzug Vers.Prämien	6)	6)		
Tarif	Verheirateter ⁷⁾	Verheiratete ⁷⁾		
Vermögenssteuerfreie Beträge ²⁾	Abzug für Verheiratete + 1 Kind	Abzug für Verheiratete + 1 Kind		

- 1) Verheiratetenabzug kennt nur der Bund. Zweiverdienerabzug des Kantons wird Mann und Frau über die Ausscheidung zugewiesen. Im Bund: nur eine Veranlagung.
- 2) Verheiratete Eltern haben stets ein gemeinsames Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Da die Eltern zudem gemeinschaftlich über ihre Mittel verfügen (Gemeinschaftlichkeit der Mittel), werden die vermögenssteuerfreien Beträge der Kinder wie auch deren Vermögen und Einkommen (StG 10 V) über die Ausscheidung jedem Elternteil zur Hälfte zugewiesen.
- 3) Person, die den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet. Das sind hier aufgrund der Gemeinschaftlichkeit der Mittel die Ehegatten gemeinsam, weshalb die Kinderabzüge über die Ausscheidung jedem Elternteil zur Hälfte zugewiesen werden.
- 4) Abzug wird gewährt, wenn während der Arbeitszeit Kosten für Betreuung durch Dritte entstehen (StG 36 lit. I, DBG 33 III). Verfügen die Ehegatten gemeinschaftlich über ihre Mittel, wird der Kinderbetreuungsabzug über die Ausscheidung jedem Elternteil zur Hälfte zugewiesen.
- 5) Kein Unterstützungsabzug, weil ein Kinderabzug beansprucht werden kann (StG 38 I lit. f, DBG 35 I lit. b).
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer sie tatsächlich (d.h. abzüglich IPV) bezahlt. Das sind hier aufgrund der Gemeinschaftlichkeit der Mittel die Ehegatten gemeinsam, weshalb die Abzüge für Versicherungsprämien über die Ausscheidung jedem Elternteil zugewiesen werden.
- 7) Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten werden im Kanton zum Verheiratetentarif besteuert. Bund: Elterntarif (DBG 36 II^{bis}).

2. GEMEINSAM BESTEUERTE ELTERN MIT SEPARATEM WOHNSITZ: OBHUT BEI DER MUTTER; GETRENNTE KASSE

Die Ehegatten leben in *intakter* Ehe; sie verfügen je über ein eigenes Hauptsteuerdomizil. Beide bestreiten den Lebensunterhalt aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen (*keine* Gemeinschaftlichkeit der Mittel). Die Kinder leben am Hauptsteuerdomizil der Mutter. Der Vater kommt für die Kosten der Kinder auf und bezahlt die Wohnung von Mutter und Kindern.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer			
	Mann	Frau	Mann	Frau		
Einkommen	100'000	50'000	100'000	50'000		
Faktorenaddition	ja	ja	Nur eine Veranlagung (i.d.R. beim Mann)			
Verheiratetenabzug ¹⁾						
Zweiverdienerabzug ¹⁾	ja	ja				
Zurechnung Einkommen und Vermögen der Kinder ²⁾	ja	ja				
Kinderabzug	½ ³⁾	½ ³⁾				
Kinderbetreuungsabzug	nein	ja ⁴⁾				
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein				
Abzug Vers.Prämien	6)	6)				
Tarif	Verheirateter ⁷⁾	Verheiratete ⁷⁾			Elterntarif ⁷⁾	
Vermögenssteuerfreie Beträge ²⁾	Abzug für Verheiratete	Abzug für Verheiratete				

- 1) Verheiratetenabzug kennt nur der Bund. Zweiverdienerabzug wird im Kanton Mann und Frau über die Ausscheidung zugewiesen. Im Bund: nur eine Veranlagung.
- 2) Verheiratete Eltern haben stets ein gemeinsames Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Vermögen und Einkommen der Kinder werden jedem Elternteil zur Hälfte zugewiesen (StG 10 V). Die vermögenssteuerfreien Beträge (StG 63) werden über die Ausscheidung zugewiesen.
- 3) Person, die den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet; das sind hier der Vater und die Mutter, weshalb die Kinderabzüge jedem Elternteil zur Hälfte zugewiesen werden.
- 4) Abzug wird gewährt, wenn während der Arbeitszeit Kosten für Betreuung durch Dritte entstehen (StG 36 lit. I, DBG 33 III). Der Abzug wird über die Ausscheidung der Mutter zugewiesen.
- 5) Kein Unterstützungsabzug, weil ein Kinderabzug beansprucht werden kann (StG 38 I lit. f, DBG 35 I lit. b).
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer sie tatsächlich (d.h. abzüglich IPV) bezahlt. Eine Aufteilung der Abzüge ist möglich.
- 7) Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten werden im Kanton zum Verheiratetentarif besteuert. Bund: Elterntarif.

3. GETRENNT BESTEUERTE ELTERN: SORGERECHT UND OBHUT BEI DER MUTTER; SIE IST ERWERBSLOS UND ERHÄLT UNTERHALTSBEITRÄGE

Die Mutter ist ohne Erwerbseinkommen. Sie hat das alleinige Sorgerecht und erhält Unterhaltsbeiträge vom Vater für sich und die beiden minderjährigen Kinder.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	Unterhaltsbeiträge	100'000	Unterhaltsbeiträge
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Eink. u Verm. des Kindes ¹⁾	nein	2 Kinder	nein	2 Kinder
Kinderabzug	nein	2 Mal ²⁾	nein	2 Mal ²⁾
Kinderbetreuungsabzug	nein	nein ³⁾	nein	nein ³⁾
Unterhaltsbeiträge	abziehbar ⁴⁾	steuerbar	abziehbar ⁴⁾	steuerbar
Frauenalimente	abziehbar	steuerbar	abziehbar	steuerbar
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾
Abzug Vers.Prämien	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾
Tarif	Alleinstehender	Verheiratete ⁷⁾	Grundtarif	Elterntarif ⁷⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 2 Kinder ¹⁾		

- 1) Die Mutter hat die elterliche Sorge. Sie hat deshalb Einkommen/V. der Kinder zu versteuern und kann den vermögenssteuerfreien Betrag der Kinder beanspruchen (StG 10 V und 63 I; DBG 9 II). **Volljährige** Kinder: gleiche Regelung mit Bezug auf den vermögenssteuerfreien Betrag, wenn für das Kind ein Kinderabzug beansprucht wird (StG 63 I lit. b; vgl. Grossratsprotokoll vom 17.6.2009, S. 1226 ff.), obwohl Einkommen/V. der Kinder nicht den Eltern zugerechnet werden.
- 2) Person, die den Unterhalt des Kindes aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d; DBG 35 I lit. a); hier die Mutter. Wer Unterhaltsbeiträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringt, hat keinen Kinderabzug. Werden bei **volljährigen** Kindern Unterhaltsbeiträge geleistet, ist davon auszugehen, dass beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, weshalb der Kinderabzug je zur Hälfte gewährt wird (StG 38 I lit. h). Bund: Vater mit höherem Einkommen bekommt den Kinderabzug (kann hier nicht aufgeteilt werden, DBG 35 I lit. a), die Mutter den Unterstützungsabzug, wenn ihre Leistungen mind. in der Höhe des Abzuges erfolgen.
- 3) Kein Abzug, da die Mutter nicht erwerbstätig ist (StG 36 lit. I, DBG 33 III).
- 4) Als letzter Beitrag abzugsfähig ist noch der volle Unterhaltsbeitrag für den Monat, in dem das Kind volljährig wird. Unterhaltsbeiträge, welche zugunsten eines **volljährigen** Kindes geleistet werden, können nicht abgezogen werden (vgl. StG 36 lit. c bzw. DBG 33 I lit. c).
- 5) Es kann nicht die gleiche Person einen Abzug für Unterhaltsbeiträge und einen Unterstützungsabzug geltend machen. Ebenso wenig kann für dasselbe minderj. Kind ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn ein Elternteil für dieses Kind einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b). Bei **volljährigen** Kindern kann die Mutter im Bund den Unterstützungsabzug geltend machen; im Kanton dagegen ist auch diesfalls kein Abzug möglich.
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer die Unterhaltszahlungen erhält, d.h. die Mutter. **Volljährige** Kinder: wer bezahlt.
- 7) Person, die mit den Kindern zusammen lebt und deren Unterhalt aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}); das ist hier die Mutter. Vater: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif. Mit Bezug auf **volljährige** Kinder, die bei der Mutter leben und vom Vater Unterhaltsbeiträge erhalten, gilt Folgendes: Die Mutter als der die Kinder beherbergende und unmittelbar betreuende Elternteil wird nach dem Verheirateten- bzw. Elterntarif besteuert. Vater: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif.

4. GETRENNT BESTEUERTE ELTERN: SORGERECHT UND OBHUT BEI DER MUTTER; SIE IST ERWERBSTÄTIG UND ERHÄLT UNTERHALTSBEITRÄGE

Beide Eltern erzielen ein Erwerbseinkommen. Die Mutter hat das alleinige Sorgerecht und erhält Unterhaltsbeiträge vom Vater für sich und die beiden minderjährigen Kinder.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	50'000 zzgl. Unterhaltsbeiträge	100'000	50'000 zzgl. Unterhaltsbeiträge
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Eink. u Verm. des Kindes ¹⁾	nein	2 Kinder	nein	2 Kinder
Kinderabzug	nein	2 Mal ²⁾	nein	2 Mal ²⁾
Kinderbetreuungsabzug	nein	ja ³⁾	nein	ja ³⁾
Unterhaltsbeiträge	abziehbar ⁴⁾	steuerbar	abziehbar ⁴⁾	steuerbar
Frauenalimente	abziehbar	steuerbar	abziehbar	steuerbar
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾
Abzug Vers.Prämien	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾
Tarif	Alleinstehender	Verheiratete ⁷⁾	Grundtarif	Elterntarif ⁷⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 2 Kinder ¹⁾		

- 1) Die Mutter hat die elterliche Sorge. Sie hat deshalb Einkommen und Vermögen der Kinder zu versteuern und kann den vermögenssteuerfreien Betrag der Kinder beanspruchen (StG 10 V und 63 I; DBG 9 II). **Volljährige** Kinder: vgl. Fall 3 FN 1.
- 2) Person, die den Unterhalt des Kindes aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d; DBG 35 I lit. a); das ist hier die Mutter. Wer Unterhaltsbeiträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringt, kann keinen Kinderabzug tätigen. Werden bei **volljährigen** Kindern Unterhaltsbeiträge geleistet, ist davon auszugehen, dass beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, weshalb der Kinderabzug je zur Hälfte gewährt wird. Bund: Vater mit höherem Einkommen bekommt Kinderabzug (kann hier nicht aufgeteilt werden, DBG 35 I lit. a), die Mutter den Unterstützungsabzug, wenn ihre Leistungen mind. in der Höhe des Abzuges erfolgen.
- 3) Abzug für Mutter, die mit den Kindern zusammenlebt, wenn während der Arbeitszeit Kosten für Betreuung durch Dritte entstehen (StG 36 lit. I, DBG 33 III).
- 4) Als letzter Beitrag abzugsfähig ist noch der volle Unterhaltsbeitrag für den Monat, in dem das Kind volljährig wird. Unterhaltsbeiträge, welche zugunsten eines **volljährigen** Kindes geleistet werden, können nicht abgezogen werden (vgl. StG 36 lit. c bzw. DBG 33 I lit. c).
- 5) Es kann nicht die gleiche Person einen Abzug für Unterhaltsbeiträge und einen Unterstützungsabzug geltend machen. Ebenso wenig kann für dasselbe minderjährige Kind ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn ein Elternteil für dieses Kind einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b). Bei **volljährigen** Kindern kann die Mutter im Bund den Unterstützungsabzug geltend machen; im Kanton ist auch diesfalls kein Abzug möglich.
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer die Unterhaltszahlungen erhält, d.h. die Mutter. Keine Aufteilung der Abzüge. **Volljährige** Kinder: wer bezahlt.
- 7) Person, die mit dem Kind zusammen lebt und dessen Unterhalt aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}); das ist hier die Mutter. Vater: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif. Mit Bezug auf **volljährige** Kinder, die bei der Mutter leben und vom Vater Unterhaltsbeiträge erhalten, gilt Folgendes: Die Mutter als der die Kinder beherbergende und unmittelbar betreuende Elternteil wird nach dem Verheirateten- bzw. Elterntarif besteuert. Vater: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif.

5. GETRENNT BESTEUERTE ELTERN: GEMEINSAMES SORGERECHT, OBHUT BEI DER MUTTER; SIE IST ERWERBSLOS UND ERHÄLT UNTERHALTSBEITRÄGE

Die Mutter ist ohne Erwerbseinkommen. Die Eltern haben ein gemeinsames Sorgerecht, die tatsächliche Obhut liegt bei der Mutter. Die Mutter erhält Unterhaltsbeiträge vom Vater für sich und das minderjährige Kind.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	Unterhaltsbeiträge	100'000	Unterhaltsbeiträge
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Eink. u Verm. des Kindes ¹⁾	nein	1 Kind	nein	1 Kind
Kinderabzug	nein	1 Mal ²⁾	nein	1 Mal ²⁾
Kinderbetreuungsabzug	nein	nein ³⁾	nein	nein ³⁾
Unterhaltsbeiträge	abziehbar ⁴⁾	steuerbar	abziehbar ⁴⁾	steuerbar
Frauenalimente	abziehbar	steuerbar	abziehbar	steuerbar
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾
Abzug Vers.Prämien	6)	6)	6)	6)
Tarif	Alleinstehender	Verheiratete ⁷⁾	Grundtarif	Elterntarif ⁷⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾		

- 1) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem der Verheirateten- bzw. Elterntarif zusteht (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1, StG 63 I lit. b). Das ist hier die Mutter, welche Unterhaltsbeiträge für das Kind erhält. **Volljährige** Kinder: vgl. Fall 3 FN 1.
- 2) Person, die den Unterhalt des Kindes aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d; DBG 35 I lit. a); das ist hier die Mutter. Wer Unterhaltsbeiträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringt, kann keinen Kinderabzug tätigen. Werden bei **volljährigen** Kindern Unterhaltsbeiträge geleistet, ist davon auszugehen, dass beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, weshalb der Kinderabzug je zur Hälfte gewährt wird. Bund: Vater mit höherem Einkommen bekommt Kinderabzug (kann hier nicht aufgeteilt werden, DBG 35 I lit. a), die Mutter den Unterstützungsabzug, wenn ihre Leistungen mind. in der Höhe des Abzuges erfolgen.
- 3) Kein Abzug, da die Mutter nicht erwerbstätig ist (StG 36 lit. I, DBG 33 III).
- 4) Als letzter Beitrag abzugsfähig ist noch der volle Unterhaltsbeitrag für den Monat, in dem das Kind volljährig wird. Unterhaltsbeiträge, welche zugunsten eines **volljährigen** Kindes geleistet werden, können nicht abgezogen werden (vgl. StG 36 lit. c bzw. DBG 33 I lit. c).
- 5) Es kann nicht die gleiche Person einen Abzug für Unterhaltsbeiträge und einen Unterstützungsabzug geltend machen. Ebenso wenig kann für dasselbe minderjährige Kind ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn ein Elternteil für dieses Kind einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b). Bei **volljährigen** Kindern kann die Mutter im Bund den Unterstützungsabzug geltend machen; im Kanton ist auch diesfalls kein Abzug möglich.
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer die Unterhaltszahlungen erhält, d.h. die Mutter. Keine Aufteilung der Abzüge. **Volljährige** Kinder: wer bezahlt.
- 7) Person, die mit dem Kind zusammen lebt und dessen Unterhalt aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}); das ist hier die Mutter. Vater: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif. Mit Bezug auf **volljährige** Kinder, die bei der Mutter leben und vom Vater Unterhaltsbeiträge erhalten, gilt Folgendes: Die Mutter als der die Kinder beherbergende und unmittelbar betreuende Elternteil wird nach dem Verheirateten- bzw. Elterntarif besteuert. Vater: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif.

6. GETRENNT BESTEUERTE ELTERN: GEMEINSAMES SORGERECHT, OBHUT BEI DER MUTTER; SIE IST ERWERBSTÄTIG UND ERHÄLT UNTERHALTSBEITRÄGE

Beide Eltern verfügen über Erwerbseinkommen. Die Eltern haben ein gemeinsames Sorgerecht, die tatsächliche Obhut liegt bei der Mutter. Die Mutter erhält Unterhaltsbeiträge vom Vater für das minderjährige Kind; für sich selbst erhält sie keine Unterhaltsbeiträge.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	50'000 zzgl. Unterhaltsbeiträge	100'000	50'000 zzgl. Unterhaltsbeiträge
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Eink. u Verm. des Kindes ¹⁾	nein	1 Kind	nein	1 Kind
Kinderabzug	nein	1 Mal ²⁾	nein	1 Mal ²⁾
Kinderbetreuungsabzug	nein	ja ³⁾	nein	ja ³⁾
Unterhaltsbeiträge	abziehbar ⁴⁾	steuerbar	abziehbar ⁴⁾	steuerbar
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾
Abzug Vers.Prämien	6)	6)	6)	6)
Tarif	Alleinstehender	Verheiratete ⁷⁾	Grundtarif	Elterntarif ⁷⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾		

- 1) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem der Verheirateten- bzw. Elterntarif zusteht (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1, StG 63 I lit. b). Das ist hier die Mutter, welche Unterhaltsbeiträge für das Kind erhält. **Volljährige** Kinder: vgl. Fall 3 FN 1.
- 2) Person, die den Unterhalt des Kindes aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d; DBG 35 I lit. a); das ist hier die Mutter. Wer Kinderalimente vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringt, kann keinen Kinderabzug tätigen. Werden bei **volljährigen** Kindern Alimente geleistet, ist davon auszugehen, dass beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, weshalb der Kinderabzug je zur Hälfte gewährt wird. Bund: Vater mit höherem Einkommen bekommt Kinderabzug (kann hier nicht aufgeteilt werden, DBG 35 I lit. a), die Mutter den Unterstützungsabzug, wenn ihre Leistungen mind. in der Höhe des Abzuges erfolgen.
- 3) Abzug für Mutter, die mit den Kindern zusammenlebt, wenn während der Arbeitszeit Kosten für Betreuung durch Dritte entstehen (StG 36 lit. I, DBG 33 III).
- 4) Als letzter Beitrag abzugsfähig ist noch der volle Unterhaltsbeitrag für den Monat, in dem das Kind volljährig wird. Unterhaltsbeiträge, welche zugunsten eines **volljährigen** Kindes geleistet werden, können nicht abgezogen werden (vgl. StG 36 lit. c bzw. DBG 33 I lit. c).
- 5) Es kann nicht die gleiche Person einen Abzug für Unterhaltsbeiträge und einen Unterstützungsabzug geltend machen. Ebenso wenig kann für dasselbe minderj. Kind ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn ein Elternteil für dieses Kind einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b). Bei **volljährigen** Kindern kann die Mutter im Bund den Unterstützungsabzug geltend machen; im Kanton dagegen ist auch diesfalls kein Abzug möglich.
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer die Unterhaltszahlungen erhält, d.h. die Mutter. Keine Aufteilung der Abzüge. **Volljährige** Kinder: wer bezahlt.
- 7) Person, die mit dem Kind zusammen lebt und dessen Unterhalt aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}); das ist hier die Mutter. Vater: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif. Mit Bezug auf **volljährige** Kinder, die bei der Mutter leben und vom Vater Unterhaltsbeiträge erhalten, gilt Folgendes: Die Mutter als der die Kinder beherbergende und unmittelbar betreuende Elternteil wird nach dem Verheirateten- bzw. Elterntarif besteuert. Vater: Alleinstehenden- bzw. Grundtarif.

7. GETRENNT BESTEUERTE ELTERN: GEMEINSAMES SORGERECHT MIT ALTERNIERENDER OBHUT; KEINE UNTERHALTSBEITRÄGE

Beide Eltern verfügen über Erwerbseinkommen. Die Eltern haben ein gemeinsames Sorgerecht. Das minderjährige Kind hält sich abwechselungsweise je zur Hälfte beim Vater und bei der Mutter auf (alternierende Obhut), weshalb keine Unterhaltsbeiträge bezahlt werden.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	80'000	100'000	80'000
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen des Kindes ¹⁾	1 Kind	nein	1 Kind	nein
Kinderabzug ²⁾	1/2	1/2	1/2	1/2
Kinderbetreuungsabzug	ja ³⁾	ja ³⁾	Ja ³⁾	ja ³⁾
Unterstützungsabzug	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾
Abzug Vers.Prämien	1/2 ⁵⁾	1/2 ⁵⁾	1/2 ⁵⁾	1/2 ⁵⁾
Tarif	Verheirateter ⁶⁾	Alleinstehende	Elterntarif ⁶⁾	Grundtarif
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾	Abzug für Nicht-Verheiratete ¹⁾		

- 1) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem der Verheirateten- bzw. Elterntarif zusteht (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1). Das ist in Fällen alternierender Obhut ohne Erbringung von Unterhaltsbeiträgen aufgrund der Vermutung in ABzStG 19 der Elternteil mit dem höheren Einkommen, d.h. vorliegend der Vater. Ihm steht auch der vermögenssteuerfreie Betrag zu (StG 63 I lit. b). **Volljährige** Kinder: Beide Elternteile haben Anspruch auf die Hälfte des vermögenssteuerfreien Betrages, wenn für das Kind ein Kinderabzug beansprucht wird (StG 63 I lit. b; vgl. Grossratsprotokoll vom 17.6.2009, S. 1226 ff.), obwohl Einkommen/V. der Kinder nicht den Eltern zugerechnet werden.
- 2) In Fällen alternierender Obhut ohne Erbringung von Unterhaltsbeiträge wird der Kinderabzug in Bund und Kanton jedem Elternteil zur Hälfte gewährt (StG 38 I lit. h, DBG 35 I lit. a). **Volljährige Kinder:** gleich.
- 3) Jeder Elternteil kann in Bund und Kanton max. die Hälfte des Kinderbetreuungsabzuges geltend machen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als der Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.
- 4) Es kann nicht für das gleiche minderjährige Kind ein Kinderabzug und ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b).
- 5) Den Abzug für Versicherungsprämien der Kinder kann jeder Elternteil je zur Hälfte beanspruchen. **Volljährige** Kinder: gleich.
- 6) Person, die mit dem Kind zusammen lebt und dessen Unterhalt aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}); das ist hier gemäss der widerlegbaren Vermutung in Fällen alternierender Obhut ohne Leistung von Unterhaltsbeiträge der Elternteil mit dem höheren Einkommen (vgl. ABzStG 19), nämlich der Vater. **Volljährige** Kinder: gleich.

8. GETRENNT BESTEUERTE ELTERN: GEMEINSAMES SORGERECHT MIT ALTERNIERENDER OBHUT; DER VATER ZAHLT UNTERHALTSBEITRÄGE

Beide Eltern verfügen über Erwerbseinkommen. Die Eltern haben ein gemeinsames Sorgerecht. Das Kind hält sich abwechselungsweise je zur Hälfte beim Vater und bei der Mutter auf (alternierende Obhut). Der Vater bezahlt zusätzlich Unterhaltsbeiträge für das Kind.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	50'000 zzgl. Unterhaltsbeiträge	100'000	50'000 zzgl. Unterhaltsbeiträge
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen des Kindes ¹⁾	nein	1 Kind	nein	1 Kind
Kinderabzug	nein	1 Mal ²⁾	nein	1 Mal ²⁾
Kinderbetreuungsabzug	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾
Unterhaltsbeiträge	abziehbar ⁴⁾	steuerbar	abziehbar ⁴⁾	steuerbar
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾	nein ⁵⁾
Abzug Vers.Prämien	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾
Tarif	Alleinstehender	Verheiratete ⁷⁾	Grundtarif	Elterntarif ⁷⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾		

- 1) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem der Verheirateten- bzw. Elterntarif zusteht (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1). Das ist hier die Mutter. Ihr steht auch der vermögenssteuerfreie Betrag zu (StG 63 I lit. b). **Volljährige** Kinder: Mutter hat Anspruch auf den vermögenssteuerfreien Betrag, wenn für das Kind ein Kinderabzug beansprucht wird.
- 2) Person, die den Unterhalt des Kindes aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d; DBG 35 I lit. a; keine hälftige Aufteilung: vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1191 f.). Das ist hier die Mutter.
- 3) Jeder Elternteil kann in Bund und Kanton max. die Hälfte des Kinderbetreuungsabzuges geltend machen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als der Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.
- 4) Als letzter Beitrag abzugsfähig ist noch der volle Unterhaltsbeitrag für den Monat, in dem das Kind volljährig wird. Unterhaltsbeiträge, welche zugunsten eines **volljährigen** Kindes geleistet werden, können nicht abgezogen werden (vgl. StG 36 lit. c bzw. DBG 33 I lit. c).
- 5) Es kann nicht für das gleiche Kind ein Kinderabzug und ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b). Bei **volljährigen** Kindern kann die Mutter (= Elternteil mit niedrigerem Einkommen) im Bund den Unterstützungsabzug geltend machen); im Kanton dagegen ist auch diesfalls kein Abzug möglich.
- 6) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer die Unterhaltsbeiträge erhält, hier also die Mutter.
- 7) Person, die mit dem Kind zusammen lebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}); das ist hier die Mutter. Bei **volljährigen** Kindern kann der Vater die Unterhaltsbeiträge nicht (mehr) in Abzug bringen, weshalb gemäss der widerlegbaren Vermutung in ABzStG 19 er als der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet und deshalb auch den Verheirateten- bzw. Elterntarif beanspruchen kann.

9. GETRENNT BESTEUERTE ELTERN: GEMEINSAMES SORGERECHT; JE 1 KIND BEIM VATER UND DER MUTTER; KEINE UNTERHALTSBEITRÄGE

Beide Eltern verfügen über Erwerbseinkommen. Die Eltern haben ein gemeinsames Sorgerecht für die beiden minderjährigen Kinder. Ein Kind hält sich beim Vater auf, das andere bei der Mutter. Es werden keine Unterhaltsbeiträge bezahlt.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	50'000	100'000	50'000
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen der Kinder ¹⁾	1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind
Kinderabzug	1 Mal ²⁾	1 Mal ²⁾	1 Mal ²⁾	1 Mal ²⁾
Kinderbetreuungsabzug	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾
Unterstützungsabzug	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾	nein ⁴⁾
Abzug Vers.Prämien	5)	5)	5)	5)
Tarif	Verheirateter ⁶⁾	Verheiratete ⁶⁾	Elterntarif ⁶⁾	Elterntarif ⁶⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾		

- 1) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem der Verheirateten- bzw. Elterntarif zusteht (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1). Das sind hier beide Elternteile, da jeder für das bei ihm lebende Kind zur Hauptsache aufkommt. Ihnen steht auch der vermögenssteuerfreie Betrag zu (StG 63 I lit. b). **Volljährige Kinder:** Beide Elternteile haben Anspruch auf den vermögenssteuerfreien Betrag, wenn für das Kind ein Kinderabzug beansprucht wird.
- 2) Person, die den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d, DBG 35 I lit. a); das ist hier jeder Elternteil für das bei ihm lebende Kind. **Volljährige Kinder:** gleiche Regelung.
- 3) Abzug, wenn während der Arbeitszeit Kosten für Betreuung durch Dritte entstehen (StG 36 lit. I, DBG 33 III).
- 4) Es kann nicht für das gleiche Kind ein Kinderabzug und ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b).
- 5) Die Abzüge für Versicherungsprämien der Kinder kann beanspruchen, wer sie tatsächlich (d.h. abzüglich IPV) bezahlt. Eine Aufteilung der Abzüge ist möglich. Bund: wie Kanton. **Volljährige Kinder:** gleich.
- 6) Person, die mit dem Kind zusammen lebt und deren Unterhalt aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}); das ist hier jeder Elternteil für das bei ihm lebende Kind, weshalb beiden Eltern der Verheirateten- bzw. Elterntarif **zusteht**. **Volljährige Kinder:** gleiche Regelung.

10. GETRENNT BESTEUERTE ELTERN: GEMEINSAMES SORGERECHT; JE 1 KIND BEIM VATER UND DER MUTTER; DER VATER ZAHLT UNTERHALTSBEITRÄGE

Beide Eltern verfügen über Erwerbseinkommen. Die Eltern haben ein gemeinsames Sorgerecht für die beiden minderjährigen Kinder. Ein Kind hält sich beim Vater auf, das andere bei der Mutter. Der Vater bezahlt Alimente für das bei der Mutter lebende Kind.

	Kantonssteuern		Direkte Bundessteuer	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Einkommen	100'000	50'000 zzgl. Unterhaltsbeiträge	100'000	50'000 zzgl. Unterhaltsbeiträge
Faktorenaddition	nein	nein	nein	nein
Zurechnung Einkommen und Vermögen der Kinder ¹⁾	1 Kind	1 Kind	1 Kind	1 Kind
Kinderabzug	1 Mal ²⁾	1 Mal ²⁾	1 Mal ²⁾	1 Mal ²⁾
Kinderbetreuungsabzug	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾
Unterhaltsbeiträge	abziehbar ⁴⁾	steuerbar	abziehbar ⁴⁾	steuerbar
Unterstützungsabzug	nein ⁵⁾	nein	nein ⁵⁾	nein
Abzug Vers.Prämien	6)	6)	6)	6)
Tarif	Verheirateter ⁷⁾	Verheiratete ⁷⁾	Elterntarif ⁷⁾	Elterntarif ⁷⁾
Vermögenssteuerfreie Beträge	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾	Abzug für Nicht-Verheiratete plus für 1 Kind ¹⁾		

- 1) Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Steuerfaktoren des Kindes demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem der Verheirateten- bzw. Elterntarif zusteht (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1, StG 63 I lit. b). Das sind hier beide Elternteile, da jeder für das bei ihm lebende Kind zur Hauptsache aufkommt. **Volljährige** Kinder: vgl. Fall 3 FN 1.
- 2) Person, die den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet (StG 38 I lit. d, DBG 35 I lit. a); das ist hier jeder Elternteil für das bei ihm lebende Kind. Werden bei **volljährigen** Kindern Unterhaltsbeiträge erbracht, ist davon auszugehen, dass beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, weshalb der Kinderabzug für das betreffende Kind im Kanton je zur Hälfte gewährt wird. Bund: Vater mit dem höheren Einkommen erhält den Kinderabzug, die Mutter den Unterstützungsabzug.
- 3) Abzug, wenn während der Arbeitszeit Kosten für Betreuung durch Dritte entstehen (StG 36 lit. I, DBG 33 III).
- 4) Als letzter Beitrag abzugsfähig ist noch der volle Unterhaltsbeitrag für den Monat, in dem das Kind volljährig wird. Unterhaltsbeiträge, welche zugunsten eines **volljährigen** Kindes geleistet werden, können nicht abgezogen werden.
- 5) Es kann nicht die gleiche Person einen Abzug für Unterhaltsbeiträge und einen Unterstützungsabzug geltend machen. Ebenso wenig kann für dasselbe minderjährige Kind ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, wenn ein Elternteil für dieses Kind einen Kinderabzug beanspruchen kann (StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b). Bei **volljährigen** Kindern kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug, der andere Elternteil den Unterstützungsabzug geltend machen; im Kanton dagegen ist auch diesfalls kein Unterstützungsabzug möglich.
- 6) Der Abzug für Versicherungsprämien des Kindes, welches bei der Mutter lebt, kann sie beanspruchen, weil sie Unterhaltsbeiträge erhält. Vater: für Kind, das bei ihm lebt. **Volljährige** Kinder: wer bezahlt.
- 7) Person, die mit dem Kind zusammen lebt und dessen Unterhalt aus versteuerten Mitteln zur Hauptsache bestreitet (StG 39 III; DBG 36 II^{bis}); das ist hier jeder Elternteil für das bei ihm lebende Kind, weshalb beiden Eltern der Verheirateten- bzw. Elterntarif zusteht.